

zweifelsfrei erklärt. Daß dieses Prinzip oder Ereignis sich nicht in den Quellen niederschlägt, ist kein Nachteil. Hier gilt die alte Amtsrichtermaxime: je weniger ich weiß, desto besser kann ich entscheiden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Erklärungen des zweiten Weges sich mitunter widersprechen. Ergänzen werden sie sich nicht immer. Der vorliegende Band bietet Gewißeiten. Zunächst ist man überrascht, daß ein so angenehm schmaler Band zu so einem großen Thema möglich ist. Es ist eine klar gegliederte Untersuchung, deren Kapitel wichtige Fragen des Gesamtphänomens thematisieren und mit einem Zwischenresümee abrunden (Wahlausschuß als Schiedsgericht, Beschränkung des Wahlrechts auf die Kurfürsten, Kurstimme und Dynastie, Ausbildung des Kurkollegs, Majoritätsprinzip). Der Auftakt mit einem Forschungsüberblick ist zunächst von einem souveränen Ton und Urteil bestimmt. Allerdings wird hier bereits ein stichwortgebender Gegner ausgemacht. Mit Armin Wolf identifiziert der Vf. einen weiteren Vertreter des zweiten Weges, der mit seiner in der Folge dargelegten Interpretation nicht konform geht. Der Gegensatz prägt das Buch deutlich stärker, als die Bedeutung der diskutierten Ansätze erfordern würde. Der Vf. findet nun zunehmend zu seiner eigentlichen Tonlage. Angesichts der Doppelwahl von 1257, bei der B. das reduzierte Kurfürstengremium bereits unverbrüchlich in Aktion erkennt, folgert er aus der Nichtbeachtung des Versuchs Heinrichs XIII. von Bayern, seine Stimme abzugeben: „Diese Tatsache belegt auf das Deutlichste, dass eine strenge Reduktion auf ein engeres Gremium vorangegangen sein muss und die übrigen Kurfürsten nun keine Stimme bei der Königswahl mehr hatten...“ (S. 48 f.). Im weiteren Gang der Argumentation belegt der Vf. zweifelsfrei (und mit einigen Ausrufezeichen), daß die Reduktion der Königswähler auf dem Hoftag von 1252 beschlossen wurde, auf dem die Nachwahl Wilhelms von Holland durch die norddeutschen Fürsten erfolgte. Alles Weitere ergibt sich folgerichtig. Nun könnte man vielleicht einwenden, daß es bereits einer gewissen Suche bedarf, um den Abstimmungsversuch des bayerischen Herzogs zu identifizieren, daß der Braunschweiger Hoftag von 1252 keine zentrale Versammlung war, sondern in seiner Nachwahl und seinem eher additiven Verfahren verschiedene Rechtstraditionen kombinierte. Er war damit eine typische Erscheinung eines Übergangs. Es wäre dann zu erklären, wie in einer politischen Ordnung, die keine geschriebene Verfassung hatte, ein Hoftagsbeschluß so dauerhafte Wirkung entfalten konnte, während andere Hoftagsbeschlüsse einfach vergessen wurden (auch wenn die Quellen sie überliefern). Doch sind das wohl eher kleinliche Einwände. Einen Wunsch aber hätte man als Anhänger des ersten Weges: daß die Untersuchung zumindest den Versuch unternimmt, zu erklären, was die Reduktion der Königswähler für die Kurfürsten über die politische Ordnung des Reiches aussagt (repräsentative Delegation oder Desinteresse?). Angesichts so vieler Gewißeiten wäre zumindest eine These, über die sich diskutieren ließe, vertretbar.

Martin Kaufhold

Walter BRANDMÜLLER, Die kanonistischen Hintergründe der Wahl von Fondi, AHC 39 (2007) S. 125–130, meint, die Wähler Clemens' VII. hätten sich 1378 darauf berufen, die einige Monate zuvor erfolgte und auch von ihnen zunächst anerkannte Wahl Urbans VI. sei aus Furcht und Angst erfolgt, weil